

5903/J XXIV. GP

Eingelangt am 29.06.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Kunasek
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
betreffend Truppendifenstzulage

Das Gehaltsgesetz besagt:

„Truppendifenstzulage

§ 98. (1) Militärpersonen gebührt,

1. solange sie im Truppendifenst verwendet werden,
2. wenn sie infolge eines im Truppendifenst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden können, eine ruhegenüßfähige Truppendifenstzulage.

(2) Die Truppendifenstzulage beträgt

1. 95,4 € in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2,
2. 48,2 € in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und MZCh.

(3) Für die Militärpersonen, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 befähigt sind und als Militärpilot verwendet werden, erhöht sich die Truppendifenstzulage um das Fünffache des im Abs. 2 Z 1 genannten Betrages.

(4) Von der Truppendifenstzulage und dem der Truppendifenstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport folgende

Anfrage:

1. Ist geplant die Truppendifenstzulage zu streichen?
2. Wenn ja, warum?
3. Wenn ja, für wen?
4. Ist Ihnen bekannt, dass bei einigen Unteroffizieren die Truppendifenstzulage über fünf Prozent des Bruttolohns ausmacht?
5. Welchen sozialen Ausgleich für besonders betroffene Bedienstete sehen sie anstatt vor?